

# **BGer 9C\_73/2022 vom 9. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_73\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_73_2022)

FR: TF 9C\_73/2022 du 9 mai 2022

IT: TF 9C\_73/2022 del 9 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtene Verfügung vom 29. Dezember 2021 betrifft das Nichteintreten auf eine Beschwerde in einem Verfahren zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) wegen Nichtbezahlung der ersten Rate des Kostenvorschusses.

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens folgt das Verfahren über prozessuale Entscheide demjenigen über solche in der (Haupt-) Sache. Da es sich bei Entscheiden betreffend Renten der IV um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 82 lit. a BGG handelt, bei denen keine Ausnahme gemäss Art. 83 ff. BGG vorliegt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig (vgl. hinsichtlich der Vorinstanz: Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 ATSG). Dies gilt somit auch für die Verfügung des Kantonsgerichts Freiburg vom 29. Dezember 2021. Auf die vorliegende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher einzutreten (vgl. Urteil 1D\_6/2019 vom 29. August 2019 E. 1.1). Damit ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde obsolet.

### **E. 1.2**

Eine Beschwerdeergänzung nach Ablauf der Beschwerdefrist ist grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. hierzu im Zusammenhang mit dem Replikrecht BGE 132 I 42 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Der "Nachtrag zu den vorgetragenen Begründungen in der Beschwerde" mit neuen Rügen vom Mai 2022 ist daher unbeachtlich.

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das kantonale Gericht auf die Beschwerde des Versicherten mangels Leistung der ersten Rate des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist.

### **E. 2.2**

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden in der angefochtenen Verfügung zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

### **E. 3**

Die Einwendungen des Beschwerdeführers lassen - soweit sie überhaupt relevant und nicht ohnehin unzulässiger, rein appellatorischer Natur sind (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen) - die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts und die diesbezüglichen Feststellungen weder offensichtlich unrichtig noch als Ergebnis einer Rechtsverletzung erscheinen:

Vorweg ist festzuhalten, dass rechtsprechungsgemäss auch bei Nicht- respektive nicht rechtzeitiger Leistung einer von mehreren Raten eines Kostenvorschusses auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden darf, wenn zuvor auf die entsprechenden Säumnisfolgen hingewiesen worden ist (vgl. etwa Urteil 1D\_6/2019 vom 29. August 2019). Vorliegend hatte die Vorinstanz hinsichtlich beider zu bezahlender Raten mit Einschreiben vom 10. November 2021 explizit auf die Säumnisfolgen hingewiesen, weshalb ein Nichteintreten bei Säumnis grundsätzlich zulässig war.

Unbestritten bleibt sodann die vorinstanzliche Feststellung, wonach die tatsächliche Postaufgabe des Gesuchs um Fristerstreckung für die erste Akontozahlung innerhalb der Frist bis und mit 6. Dezember 2021 nicht bewiesen sei.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist das kantonale Gericht bei dieser Sachlage weder in Willkür verfallen noch hat es sonstwie Bundesrecht verletzt, wenn es in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (dazu die angefochtene Verfügung) das Datum des Poststempels als Beweis für die Postaufgabe herangezogen hat. Diesbezüglich überzeugt insbesondere das Argument des Beschwerdeführers betreffend den in katholischen Gemeinden geltenden Feiertag vom 8. Dezember 2021 (Maria Empfängnis) nicht: So wurde das Schreiben unbestritten in Neuchâtel postamtlich übergeben, wo der genannte Feiertag nicht gilt. Im Übrigen wurde der Brief in Eclépens Centre Courier, Kanton Waadt, abgestempelt, wo Maria Empfängnis ebenfalls kein Feiertag ist. Weiterungen erübrigen sich.

### **E. 4.1**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 4.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.